

Aktuelle Veränderungen des deutschen Sexualstrafrechts

veranlasst durch das „Gesetz zur Umsetzung des Rahmenbeschlusses des Rates der Europäischen Union zur Bekämpfung der sexuellen Ausbeutung von Kindern und der Kinderpornografie“ vom 31.10.2008, in Kraft getreten am 5.11.2008

Bereits seit einigen Jahren beschäftigt die Bundesregierung die Umsetzung des EU-Rahmenbeschlusses. Nach der Beschlussfassung im Dezember 2003 sollte eine Umsetzung bis Januar 2006 erfolgen. Ein erster Gesetzesentwurf der Bundesregierung lag im November 2006 vor, wurde jedoch nach heftigen Protesten der Opposition und vieler Fachleute noch einmal überarbeitet. Es folgte eine Anhörung im Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages im Juni 2007, die einzelne Kritikpunkte deutlich herausarbeiten konnte. Die große Koalition einigte sich nun auf einen entschärften Gesetzesentwurf, der im November 2008 in Kraft trat.

Einige der wichtigsten Änderungen werden im Folgenden dargestellt.

- In Paragraph 176 StGB *Sexueller Missbrauch von Kindern* wurde Absatz 4, Nr. 2 leicht geändert. Hieß es früher [wer] „ein Kind dazu bestimmt, dass es sexuelle Handlungen an sich vornimmt“, heißt es nun etwas offener [wer] „ein Kind dazu bestimmt, dass es sexuelle Handlungen vornimmt, soweit die Tat nicht nach Absatz 1 oder Absatz 2 mit Strafe bedroht ist“. Ziel soll es sein, das Vorfeld von Kinderpornografie, also deren Herstellung strafrechtlich besser erfassen zu können, indem nun sexuelle Handlungen jedweder Art gemeint sind und nicht ausschließlich Manipulationen am eigenen Körper.
- Deutliche Veränderungen wurden im Bereich Schutz von sexuellem Missbrauch von Jugendlichen eingeführt. Wesentliche Änderungen des § 182 sind:
 - Anheben der Schutzgrenze von unter 16 Jahren auf unter 18 Jahren,
 - Aufhebung der Altersbegrenzung des Täters (über 18) bei Missbrauch durch Ausnutzung einer Zwangslage / gegen Entgelt,
 - bereits der Versuch ist nun strafbar.

§ 182 Sexueller Missbrauch von Jugendlichen

(1) Wer eine Person unter achtzehn Jahren dadurch missbraucht, dass er unter Ausnutzung einer Zwangslage

1. sexuelle Handlungen an ihr vornimmt oder an sich von ihr vornehmen lässt oder
2. diese dazu bestimmt, sexuelle Handlungen an einem Dritten vorzunehmen oder von einem Dritten an sich vornehmen zu lassen,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird eine Person über achtzehn Jahren bestraft, die eine Person unter achtzehn Jahren dadurch missbraucht, dass sie gegen Entgelt sexuelle Handlungen an ihr vornimmt oder an sich von ihr vornehmen lässt.

(3) Eine Person über einundzwanzig Jahre, die eine Person unter sechzehn Jahren dadurch missbraucht, dass sie

1. sexuelle Handlungen an ihr vornimmt oder an sich von ihr vornehmen lässt oder
2. diese dazu bestimmt, sexuelle Handlungen an einem Dritten vorzunehmen oder von einem Dritten an sich vornehmen zu lassen,

und dabei die fehlende Fähigkeit des Opfers zur sexuellen Selbstbestimmung ausnutzt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(4) Der Versuch ist strafbar.

(5) In den Fällen des Absatzes 3 wird die Tat nur auf Antrag verfolgt, es sei denn, dass die Strafverfolgungsbehörde wegen des besonderen öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung ein Einschreiten von Amts wegen für geboten hält.

(6) In den Fällen der Absätze 1 bis 3 kann das Gericht von Strafe nach diesen Vorschriften absehen, wenn bei Berücksichtigung des Verhaltens der Person, gegen die sich die Tat richtet, das Unrecht der Tat gering ist.

Auch der Bereich Kinder-/ Jugendpornografie wurde durch den EU-Rahmenbeschluss deutlich verändert und erweitert. Die wichtigsten Änderungen:

- In Paragraph 184b *Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornografischer Schriften* wurde die Straftatbeschreibung verändert / erweitert, um auch das sogenannte „Posing“ (unbedecktes, aufreizendes Zur-Schau-Stellen der Genitalien oder der Schamgegend) bestrafen zu können. Statt von pornografischen Schriften, die „den sexuellen Missbrauch von Kindern zum Gegenstand haben“ spricht das Gesetz nun von pornografischen Schriften, die „sexuelle Handlungen von, an oder vor Kindern zum Gegenstand haben“.
- Mit Paragraph 184c wird in Anlehnung an Kinderpornografie nun auch Jugendpornografie, das sind „Schriften, die sexuelle Handlungen von, an oder vor Personen von vierzehn bis achtzehn Jahren zum Gegenstand haben“, zu einem eigenen Straftatbestand. Ursprünglich war lediglich eine Erweiterung des Paragraphen 184b geplant, was jedoch eine deutlich strengere Bestrafung von Jugendpornografie bedeutet hätte. Es gelten folgende Ausnahmen:
 - Der Besitz „fiktiver Jugendpornografie“ (Opfer sieht nur jugendlich aus) steht nicht unter Strafe.
 - Nicht bestraft wird die Herstellung ohne Verbreitungsabsicht und der Besitz selbst hergestellter Jugendpornografie, wenn die / der Herstellende selbst unter 18 Jahren ist und die Jugendpornografie mit Einwilligung der Darstellenden hergestellt wurde.

§ 184c Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornographischer Schriften

(1) Wer pornographische Schriften (§ 11 Abs. 3), die sexuelle Handlungen von, an oder vor Personen von vierzehn bis achtzehn Jahren zum Gegenstand haben (jugendpornographische Schriften),

1. verbreitet,

2. öffentlich ausstellt, anschlägt, vorführt oder sonst zugänglich macht oder

3. herstellt, bezieht, liefert, vorrätig hält, anbietet, ankündigt, anpreist, einzuführen oder auszuführen unternimmt, um sie oder aus ihnen gewonnene Stücke im Sinne der Nummer 1 oder Nummer 2 zu verwenden oder einem anderen eine solche Verwendung zu ermöglichen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer es unternimmt, einem anderen den Besitz von jugendpornographischen Schriften zu verschaffen, die ein tatsächliches oder wirklichkeitsnahes Geschehen wiedergeben.

(3) In den Fällen des Absatzes 1 oder des Absatzes 2 ist auf Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren zu erkennen, wenn der Täter gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Taten verbunden hat, und die jugendpornographischen Schriften ein tatsächliches oder wirklichkeitsnahes Geschehen wiedergeben.

(4) Wer es unternimmt, sich den Besitz von jugendpornographischen Schriften zu verschaffen, die ein tatsächliches Geschehen wiedergeben, oder wer solche Schriften besitzt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

Satz 1 ist nicht anzuwenden auf Handlungen von Personen in Bezug auf solche jugendpornographischen Schriften, die sie im Alter von unter achtzehn Jahren mit Einwilligung der dargestellten Personen hergestellt haben.

(5) § 184b Abs. 5 und 6 gilt entsprechend.

Bitte beachten: Diese Informationen sind mit Sorgfalt zusammengestellt worden. Es kann jedoch keine Gewähr für die Richtigkeit der Angaben übernommen werden. Dies betrifft insbesondere die wiedergegebenen Gesetzestexte, die angesprochenen Änderungen und unsere Aussagen dazu.

Stand: 24.März 2009